

R.G. 29-1-1954 n. 7

Betreffend die Überwachung der Genossenschaften.

R.G. 29. Jänner 1954, Nr. 7 ⁽¹⁾.

Betreffend die Überwachung der Genossenschaften ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Kundgemacht im A.Bl. Trentino-Südtirol 27. Februar 1954, Nr. 6.

⁽²⁾ Laut den Bestimmungen vom Art. 13 des [Regionalgesetzes 16. Juli 2004, Nr. 1](#) sind die Bestimmungen des vorliegenden Regionalgesetzes aufgehoben worden, die mit dem, was von denselben Bestimmungen vom Art. 13 des [Regionalgesetzes 16. Juli 2004, Nr. 1](#) geregelt wird, unvereinbar sind. Siehe auch Abs. 10 für den Anfang der Anwendung dieser Bestimmung.

Art. 1

1. Die Obliegenheiten und die Befugnisse hinsichtlich der Aufsicht und Kontrolle der Genossenschaften und ihrer Konsortien sowie der Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung und der Körperschaften auf Gegenseitigkeit nach Artikel 2512 des Zivilgesetzbuches, die auf Grund der geltenden Gesetze dem Staat zugewiesen sind, werden in der Region Trentino-Südtirol von den zuständigen Behörden der Region und der Provinzen ausgeübt.

2. Die Aufsicht über die Genossenschaften und ihre Konsortien sowie der Gesellschaften für gegenseitige Hilfe und der Körperschaften auf Gegenseitigkeit nach Artikel 2512 des Zivilgesetzbuches erfolgt in der Region gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes. Durch diese Aufsicht werden die Kontrollen technischer Art nicht berührt, die von anderen auf diesem Gebiet zuständigen öffentlichen Verwaltungen vorgenommen werden können ⁽³⁾.

⁽³⁾ Artikel ersetzt durch Art. 1 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15](#).

Genossenschaftsregister und Landeskommissionen

Art. 2

1. Es wird das "Amt für das Genossenschaftsregister" errichtet, dessen Sitz sich für die Provinz Trient in Trient und für die Provinz Bozen in Bozen befindet.

2. Das Register ersetzt für alle gesetzlichen Wirkungen das gesamtstaatliche Verzeichnis der Genossenschaften gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret des provisorischen Staatsoberhauptes vom 14. Dezember 1947, Nr. 1577 und Artikel 15 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 2. August 2002, Nr. 220 sowie das Verzeichnis der Genossenschaften gemäß Artikel 2512, letzter Absatz des Zivilgesetzbuches und Artikel 223-sexiesdecies der Durchführungs- und Übergangsbestimmungen des Zivilgesetzbuches.

3. Das Register besteht aus zwei Sektionen. In der ersten Sektion sind die Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit gemäß Artikel 2512, 2513 und 2514 des Zivilgesetzbuches eingetragen. In der zweiten Sektion müssen alle Genossenschaften eingetragen werden, die nicht als Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit eingestuft sind.

4. Jede Sektion enthält die nachstehenden Kategorien:

- a) Landwirtschaftliche Anlieferungs- und Zuchtgenossenschaften;
- b) Landarbeitergenossenschaften;
- c) Landwirtschaftliche Genossenschaften;
- d) Konsumgenossenschaften;
- e) Einzelhändlergenossenschaften;
- f) Transportgenossenschaften;
- g) Produktions- und Arbeitsgenossenschaften;
- h) Wohnbaugenossenschaften;
- i) Fischereigenossenschaften;
- j) Garantie- und Kreditkonsortien sowie -genossenschaften;
- k) Genossenschaftskonsortien;
- l) andere Genossenschaften.

Die Sektion der Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit enthält ferner nachstehende Kategorien:

- m) Raiffeisenkassen bzw. Kreditgenossenschaften;
- n) soziale Genossenschaften mit ihren Unterkategorien:
 - 1) Genossenschaften für die Wahrnehmung sozio-sanitärer, kultureller und erziehungsbezogener Dienstleistungen;
 - 2) Genossenschaften für die Durchführung von Tätigkeiten zwecks Aufnahme von benachteiligten Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt;

3) Verbände von im Sinne des Artikels 9 des [Regionalgesetzes vom 22. Oktober 1988, Nr. 24](#) errichteten sozialen Genossenschaften.

5. Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie wird in der Regel aufgrund der vorwiegenden Tätigkeit der Genossenschaft festgelegt. Der Regionalausschuss kann die oben genannten Kategorien ändern und neue Kategorien hinzufügen.

6. Für die Gesellschaften für Gegenseitigkeitshilfe und die Volksbanken gelten die im Artikel 15 und in den nachstehenden Artikeln dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

7. Für die Zwecke dieses Gesetzes werden auf die Garantie- und Kreditkonsortien die Sonderbestimmungen angewandt, die gemäß den staatlichen Bestimmungen für sie gelten.

8. Jeder eingetragenen Genossenschaft wird eine Eintragszahl mit der Angabe der Sektion zugeteilt, der sie angehört und welche die Gesellschaft in ihren Akten und in ihrem Schriftverkehr angeben muss.

9. Das Register wird mittels EDV geführt. ⁽⁴⁾

[\(4\)](#) Artikel ersetzt durch Art. 5, Abs. 1 des [R.G. 21. Dezember 2004, Nr. 5](#).

Art. 3

1. In jeder der beiden Provinzen Trient und Bozen wird, als Regionalorgan, eine Genossenschaftskommission mit Sitz im betreffenden Hauptort eingesetzt.

2. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

a) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die auf Vorschlag des Präsidenten des Landesausschusses vom Regionalausschuß ernannt und unter den in den entsprechenden Provinzen ansässigen Personen gewählt werden, die im Rechts- und Wirtschaftswesen, hauptsächlich was den Genossenschaftssektor anbelangt, besonders fachkundig sind, und von denen wenigstens eine im Rechtswesen fachkundig ist;

b) zwei wirklichen Mitgliedern und aus zwei Ersatzmitgliedern, welche von den im Register eingetragenen Genossenschaften gewählt werden. Jede Genossenschaft darf nur ein wirkliches Mitglied und ein Ersatzmitglied wählen;

c) drei in der jeweiligen Provinz ansässigen Mitgliedern, die auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens fachkundig sind, von denen wenigstens eines von jedem im Sinne des Artikels 18 anerkannten Verband zur Vertretung, zum Schutz und zur Unterstützung des Genossenschaftswesens namhaft gemacht wird. Sollte die Anzahl der Verbände niedriger als drei sein, so werden die restlichen Mitglieder von den wichtigsten Verbänden namhaft gemacht ⁽⁵⁾.

3. Die Einsetzung der Kommission erfolgt mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses und deren Mitglieder bleiben für die Dauer der regionalen Gesetzgebungsperiode, während welcher sie ernannt oder gewählt wurden, im Amte und können wiederbestätigt oder wiedergewählt werden.

4. Die Ersatzmitglieder der Kommission ersetzen die wirklichen Mitglieder im Falle der Mandatsbeendigung derselben. Sie treten falls erforderlich an die Stelle eines wirklichen Mitgliedes, die freigeworden ist, wobei die Rangordnung nach den erhaltenen Stimmen und bei Stimmgleichheit nach dem Alter festgesetzt wird ⁽⁶⁾.

(5) Absatz ersetzt durch Art. 3 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

(6) Absatz ersetzt durch Art. 3 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 4

1. Die Wahl der Kommissionsmitglieder wird vom Präsidenten des Regionalausschusses für beide Provinzen getrennt ausgeschrieben, wobei die im Register eingetragenen Genossenschaften unter Zusendung des Stimmzettels und des mit dem Amtsstempel versehenen Umschlages zur Wahl eingeladen werden. In der Einladung wird Ort, Tag und Stunde der Stimmzahlung bekanntgegeben, welche in öffentlicher Versammlung vorzunehmen ist.

2. Der Stimmzettel, im verschlossenen Umschlag und von den gesetzlichen Vertretern der Genossenschaft unterzeichnet, muß spätestens am Tage vor dem für die Stimmzahlung festgesetzten Tage beim Regionalausschuß einlangen.

3. Als gewählt gelten jene Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit werden die Gewählten durch Auslosung bestimmt.

Art. 5

1. Die Landeskommission überwacht die Genossenschaften und deren Verbände im betreffenden Lande, gemäß den Bestimmungen und im Rahmen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen; ihr obliegt die ordnungsgemäße Führung des Genossenschaftsregisters und die Entscheidung über die Eintragungen und Löschungen; sie ist das beratende Organ der Behörden und Ämter in der Provinz in die Genossenschaften betreffenden Angelegenheiten; sie begutachtet, im Falle der Auslösung, die Verwendung des Vermögens der im Genossenschaftsregister eingetragenen Körperschaften, falls die Statuten nicht ausdrücklich eine diesbezügliche Bestimmung enthalten.

2. Sie tritt auf Einberufung des Präsidenten zusammen, sooft es als notwendig erachtet wird oder sooft es zwei Mitglieder verlangen, jedoch wenigstens alle 3 Monate.

3. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit.

4. Die Kommission ist bei Anwesenheit von wenigstens 3 wirklichen Mitgliedern, außer dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Das Mitglied, welches drei aufeinanderfolgenden Kommissionssitzungen ohne begründete Ursache fernbleibt, kann seines Amtes verlustig erklärt werden.

6. Schriftführer der Landeskommision für die Genossenschaften ist der Beamte, der das Amt des Genossenschaftsregisters leitet, oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung ein Mitglied der Kommission, das vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten namhaft gemacht wird. Der Schriftführer kann von einem Vizeschriftführer unterstützt werden, der unter den Bediensteten des Amtes für das Genossenschaftsregister auszuwählen ist und mindestens den siebten Funktionsrang bekleidet. Er arbeitet zusammen mit dem Schriftführer ⁽⁷⁾.

(7) Absatz ersetzt durch Art. 4 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 6

1. Die Eintragung in das Register ist Pflicht für alle Genossenschaften, welche ihren gesetzlichen Sitz in der Region haben, sowie für deren Verbände, die in Form von Genossenschaften errichtet sind und ihren Sitz ebenfalls in der Region haben.

2. Die Eintragung beinhaltet die Anerkennung des für die Genossenschaften wesentlichen Erfordernisses der Gegenseitigkeit.

3. Das vom gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft unterzeichnete Gesuch um Eintragung muss spätestens innerhalb drei Monaten ab dem Tag, an dem die Genossenschaft errichtet wurde, beim Amt für das Handelsregister oder beim Amt für das Genossenschaftsregister der Provinz, in der die Genossenschaft ihren Rechtssitz hat, mit nachstehenden Anlagen vorgelegt werden:

a) Kopie der Gründungsurkunde und der vom Notar beglaubigten Satzung mit Bestätigung der erfolgten Eintragung im Handelsregister;

b) von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft unterzeichnete Erklärung mit Angabe der Anzahl der Mitglieder, des unterzeichneten und eingezahlten Gesellschaftskapitals und des Bestehens der in den gesetzlichen Bestimmungen und in der Satzung für alle Mitglieder vorgesehenen Voraussetzungen für den Zutritt zur Genossenschaft;

c) Namenverzeichnis der Verwalter.⁽⁸⁾

3-bis. Im Gesuch auf Eintragung müssen die Genossenschaften die Sektion und die Kategorie angeben, in die sie beabsichtigen, sich einzutragen.⁽⁹⁾

3-ter. Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen erlassen die Bestimmungen über die Modalitäten für die Einbringung der Gesuche um Eintragung und über die dementsprechenden Formalitäten sowie über die Regelung der Verbindungen zum Handelsregister. Das Amt für das Handelsregister sorgt auch für die Veröffentlichung der im Genossenschaftsregister eingetragenen Daten.⁽¹⁰⁾

4. Die ansuchende Genossenschaft ist ferner verpflichtet der Landeskommission alle Auskünfte und Angaben zu liefern, die diese zur Feststellung des Vorhandenseins der für die Eintragung in das Register vom Gesetze verlangten Erfordernisse notwendig erachtet.

5. Die Mindestanzahl von Mitgliedern der Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, die zu Vergaben zugelassen sind, ist auf neun festgelegt.

Die Mindestanzahl der Mitglieder der Baugenossenschaften, die die Absicht haben, die im Gesetz über das Wohnbauwesen der Autonomen Provinzen Bozen und Trient vorgesehenen Begünstigungen zu beanspruchen, wird in Abweichung vom Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 auf neun festgelegt. Sie müssen außerdem die von den Landesgesetzen verlangten Voraussetzungen aufweisen. Die Genossenschaften haben eine der nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) sie müssen durch Einbringung von Anteilen oder Aktien im Wert von mindestens fünfhunderttausend Lire von seiten eines jeden Gesellschafters errichtet worden sein;
- b) das Ziel verfolgen, ein Wohnbauprogramm zu verwirklichen;
- c) Eigentümer von Wohnungen sein, die zur Nutzung oder in Miete gegeben wurden, oder als solche die Wohnungen den eigenen Gesellschaftern ins Eigentum zugewiesen haben ⁽¹¹⁾.

(8) Absatz ersetzt durch Art. 5, Abs. 2 des [R.G. 21. Dezember 2004, Nr. 5.](#)

(9) Absatz angefügt durch Art. 5, Abs. 2 des [R.G. 21. Dezember 2004, Nr. 5.](#)

(10) Absatz angefügt durch Art. 5, Abs. 2 des [R.G. 21. Dezember 2004, Nr. 5.](#)

(11) Absatz angefügt durch Art. 5 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 7

1. Die Landeskommission beschließt - nach Feststellung der Erfüllung der vom Gesetze festgelegten Bedingungen - die Eintragung der Genossenschaft in das Register und stellt dieser hierüber eine Bestätigung aus.

2. Im Falle der Abweisung des Eintragungsgesuches stellt die Kommission der Genossenschaft durch Einschreibebrief ihre begründete Entscheidung zu. Innerhalb 60 Tagen nach der Zustellung kann die Genossenschaft an die Regionalkommission für das Genossenschaftswesen Berufung einlegen, welche endgültig darüber entscheidet.

Art. 8

1. Falls innerhalb der im Art. 6 vorgesehenen Frist kein Gesuch eingebracht wird, nimmt die Landeskommission von Amts wegen die Eintragung vor und nach vorheriger Feststellung - auch

durch Inspektion - des Vorhandenseins der vom Gesetze festgesetzten Bedingungen. Für die Inspektion gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen über die Revision. Sämtliche Kosten für die Inspektion gehen zu Lasten der säumigen Genossenschaft.

Art. 9

1. Die Löschung aus dem Register wird von der Landeskommission verfügt, wenn eine Genossenschaft zu bestehen aufhört, ferner wenn festgestellt wird, das die für die Eintragung notwendigen Erfordernisse nicht mehr vorhanden sind, oder wenn die Genossenschaft, bei ihr beanstandete schwere Verletzungen des Gesetzes oder der Statuten nicht innerhalb der ihr von der Kommission festgesetzten Frist behebt.

1-bis. Sollte die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Eintragung in die Sektion der Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit nicht mehr erfüllen, so verfügt die Landeskommission die Streichung und die Eintragung von Amts wegen in der Sektion der Genossenschaften auf nicht überwiegender Gegenseitigkeit, wobei sie dies der Genossenschaft und dem Amt für das Handelsregister mitteilt. Es werden die Bestimmungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 angewandt ⁽¹²⁾

2. Die Entscheidung der Landeskommission mit Angabe der Gründe wird der Genossenschaft mit Einschreibebrief zugestellt.

3. Die Genossenschaft kann innerhalb 30 Tagen nach Zustellung bei der Regionalkommission für das Genossenschaftswesen Berufung einlegen, welche spätestens binnen 2 Monaten nach Einlangung der Berufung entscheidet.

4. Falls keine Berufung eingebracht oder dieselbe abgewiesen wird, wird die Löschung rechtsfähig.

(12) Absatz angefügt durch Art. 5, Abs. 3 des [R.G. 21. Dezember 2004, Nr. 5.](#)

Art. 10

1. Das Genossenschaftsregister ist öffentlich.

2. Die Eintragungen in das Register und die Löschungen aus demselben werden im Amtsblatt der Region, auf Veranlassung der Landeskommission, kostenlos veröffentlicht.

Art. 11

1. Die Genossenschaften, denen die Eintragung ins Register abgelehnt wurde oder die aus demselben gelöscht wurden, können mit Verfügung des Regionalausschusses aufgelöst werden es sei denn, daß sie sich in eine andere Gesellschaftsform umwandeln. Diese Verfügung ist im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen und im Handelsregister einzutragen. Falls notwendig,

können mit derselben oder mit einer nachfolgenden Verfügung ein oder mehrere Liquidatoren ernannt werden.

Art. 12

1. Die dem vorliegenden Gesetz unterworfenen Genossenschaften sind verpflichtet, dem Register, in dem sie eingetragen sind, jede Änderung der Statuten und der Amtsträger, sowie die Liquidierung und die Auflösung der Genossenschaft innerhalb eines Monats vom Tage der bezüglichen Beschlußfassung und am Ende eines jeden Jahres die allfällige Veränderung der Anzahl der Mitglieder mitzuteilen.

2. Die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder dieser Körperschaften sind für die Einhaltung obenerwähnter Verpflichtungen verantwortlich.

2-bis. Die Genossenschaften, die ihren Rechtssitz im Gebiet der Region haben, kommen der jährlichen Pflicht der Hinterlegung des Jahresabschlusses gemäß Artikel 2512 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches nach, wobei derselbe Jahresabschluss beim Handelsregister gemäß den in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fristen und Modalitäten hinterlegt wird. Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen können von den Genossenschaften oder von besonderen Genossenschaftskategorien weitere Unterlagen zwecks Überprüfung des Weiterbestehens der für die Anerkennung als Genossenschaft auf überwiegender Gegenseitigkeit erforderlichen Voraussetzungen anfordern ⁽¹³⁾

[\(13\)](#) Absatz angefügt durch Art. 5, Abs. 4 des [R.G. 21. Dezember 2004, Nr. 5.](#)

Art. 13

1. Die Eintragung der Genossenschaft in die Zentralkartei beim Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge sowie die nachfolgenden Meldungen erfolgen von Amts wegen durch die Landeskommission.

Art. 14

1. Die genauen Bestimmungen über die Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters, sowie die ihm einzubringenden Meldungen werden vom Regionalausschuß, auf Vorschlag der Regionalkommission für das Genossenschaftswesen, beschlossen und mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses erlassen.

Revision

Art. 15

1. Alle Genossenschaften und deren Verbände, die ihren Sitz in der Region haben, müssen sich gemäß nachstehenden Bestimmungen der Revision seitens der dazu ermächtigten Organe unterziehen.

Art. 16

1. Die Revision ist ordentlich und außerordentlich.

2. Die ordentliche Revision erfolgt normalerweise mindestens alle zwei Jahre.

3. [Die Genossenschaften und ihre Konsortien, mit Ausnahme der Raiffeisenkassen, die einen Umsatz von mehr als dreißig Milliarden Lire aufweisen, oder jene, die Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder an Aktiengesellschaften haben, oder jene, die unteilbare Rücklagen von über drei Milliarden besitzen, oder jene, die Anleihen oder Einbringungen von unterstützenden Mitgliedern von über drei Milliarden Lire aufnehmen, unterliegen der jährlichen ordentlichen Revision.] ⁽¹⁴⁾

4. Auf die oben vorgesehenen Fälle werden die Angleichungen nach Artikel 21 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 angewandt.

5. Sollte sich in der Genossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres eine der Voraussetzungen ergeben, die die jährliche Revision verursachen, oder sollten die Bedingungen ausfallen, die diese Pflicht mit sich bringen, so ist die Genossenschaft dazu angehalten, diese Tatsache dem zuständigen Revisionsorgan unverzüglich mitzuteilen.

6. Die ordentliche Revision bezweckt:

a) die Kontrolle der Geschäftsführung und der genauen Handhabung bei der Buchführung sämtlicher Betriebsangelegenheiten sowie der Genossenschaftstätigkeit und -verwaltung und des technischen Aufbaus der Genossenschaft;

b) die Feststellung der Aktiva und Passiva und der Vermögenslage sowie der Ausgaben und der Einnahmen der überprüften Gebarungen;

c) die Feststellung, ob die für die Eintragung in das Genossenschaftsregister notwendigen Erfordernisse vorhanden sind sowie ob die Genossenschaft in allen Belangen die Vorschriften des Gesetzes und der Satzungen berücksichtigt;

d) den Organen der Genossenschaft Beistand zu leisten und die Genossenschaft zu beraten, zwecks der einwandfreien Verwaltung der Genossenschaft und der bestmöglichen Erreichung der in der Satzung verankerten und auf der Wechselseitigkeit beruhenden Ziele und der möglichst sofortigen Behebung allenfalls festgestellter Unregelmäßigkeiten;

e) eine Stellungnahme über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft sowie über die Erreichung der institutionellen Zielsetzungen abzugeben.

7. Die außerordentliche Revision erfolgt, sollte sie nach Ansicht des zur Revision ermächtigten Organs notwendig sein oder sollte vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitglieder der Genossenschaft ein begründeter Antrag gestellt werden ⁽¹⁵⁾.

(14) Absatz aufgehoben durch Art. 6, Absatz 2 des [R.G. 14. Jänner 2000, Nr. 1.](#)

(15) Art. ersetzt durch Art. 6 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 17

1. Die Durchführung der Revision wird übertragen:

- den im Sinne des folgenden Artikels anerkannten Verbänden zur Vertretung, zum Schutze und Beistand des Genossenschaftswesens, die ihren Sitz in der Region haben und zwar für die ihnen angeschlossenen Genossenschaften;

- den Landeskommissionen, im Bereiche der betreffenden Provinz, für die keinem anerkannten Verbands angeschlossenen Genossenschaften.

2. Der Beitritt zu einem Verband muß der Landeskommission bekannt gegeben werden. In der gleichen Weise muß der Austritt aus dem Verbands bekannt gegeben werden.

Art. 18

1. Die im vorstehenden Artikel erwähnte Anerkennung erfolgt, - falls notwendig, auch zu dem im Art. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Zwecke, - über Gutachten der Regionalkommission für das Genossenschaftswesen durch den Regionalausschuß, wenn der Verband das Vorhandensein folgender Erfordernisse nachweist:

a) daß er gesetzmäßig in Form einer Genossenschaft oder in Form einer durch öffentliche Urkunde gegründeten Vereinigung errichtet ist und daß ihm wenigstens 70 in den Landesregistern eingetragene Genossenschaften ordnungsgemäß angeschlossen sind;

b) daß er statutengemäß und tatsächlich seine Tätigkeit ausschliesslich der Vertretung, dem Schutze, dem Beistand, der Revision der angeschlossenen Genossenschaften und der Förderung des Genossenschaftswesens widmet;

c) daß er über geeignete Organisation und geeignetes Personal verfügt, um eine wirksame Durchführung der Revision zu gewährleisten.

2. Zur Erlangung der Anerkennung muß der Verband ein Gesuch an den Regionalausschuß einreichen, unter Beifügung der Unterlagen, die das Vorhandensein der oben angeführten Erfordernisse nachweisen, und einer Namensliste der leitenden Organe.

3. Was die Einhaltung vorliegenden Gesetzes betrifft unterstehen die anerkannten Verbände der Aufsicht der gebietsmäßig zuständigen Landeskommission.

4. Die ordnungsmäßig anerkannten gesamtstaatlichen Verbände können ihre Betreuungs-, Unterstützungs- und Revisionstätigkeit durch die eigenen Regional- oder Landesstellen ausüben,

wenn sie die im Punkt c) dieses Artikels verlangten Erfordernisse nachweisen, und vorausgesetzt, daß sie sich den Bestimmungen angleichen, die von den Regionalorganen im Sinne dieses Gesetzes erteilt werden; widrigenfalls werden die obgenannten Befugnisse in den vom folgenden Artikel vorgesehenen Formen widerrufen.

Art. 19

1. Die Anerkennung kann vom Regionalausschuß, über Gutachten der Regionalkommission für das Genossenschaftswesen, widerrufen werden:

- a) wenn der Verband eine Tätigkeit ausübt, die mit den eigenen Statuten oder mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht;
- b) wenn festgestellt wird, daß er nicht fähig ist, die Revisionaufgabe zu erfüllen.

Bevor der Widerruf der Anerkennung verfügt wird, muß der Regionalausschuß die gesetzlichen Vertreter des betreffenden Verbandes anhören.

Art. 20

1. Die Anerkennung und der Widerruf derselben erfolgt mit Erlaß des Präsidenten des Regionalausches, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist.

Art. 21

1. Die Verbände führen die Revision durch eigene Revisoren durch, für deren Fachkenntnis und moralische Eignung sie verantwortlich sind; die Landeskommissionen führen diese durch Revisoren oder Revisionsgesellschaften durch, die sie unter den im Verzeichnis gemäß Artikel 29 bis eingetragenen Personen wählen ⁽¹⁶⁾.

2. Die Verbände müssen der Landeskommission die Namenliste ihrer Revisoren übermitteln und jede nachfolgende Änderung mitteilen. Das von der Landeskommission geführte Verzeichnis der Revisoren ist öffentlich und jeder kann darin Einsicht nehmen ⁽¹⁷⁾.

3. Der Revisor muß auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens besonders fachkundig und eine der Genossenschaft fernstehende Person sein. Er darf in keiner geschäftlichen Verbindung mit derselben stehen. Die vom Art. 2399 des Bürgerl. Gesetzbuches vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe für die Ernennung zum Aufsichtsrat gelten auch für den Revisor.

4. Die Genossenschaft kann den vom Verbands oder von der Kommission beauftragten Revisor nur dann ablehnen, wenn sie nachweist, daß triftige Gründe vorliegen.

5. Der Revisor muß die Sprache, die in der Verwaltung der Genossenschaft verwendet wird, vollständig beherrschen.

(16) Absatz ersetzt durch Art. 7 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

(17) Absatz ersetzt durch Art. 7 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 22

1. Der Revisor, der sich durch Vorweisung des erhaltenen Auftrages ausweist, hat das Recht, die Räumlichkeiten der Genossenschaft zu betreten und die Kontrollen und Erhebungen durchzuführen, die er für die Ausführung seines Auftrages für notwendig erachtet. Die Organe der Genossenschaft müssen ihm die Bücher, Akten und Urkunden der Genossenschaft zur Verfügung stellen und ihm alle Auskünfte und Erklärungen geben, die er verlangt.
 2. Der Revisor ist verpflichtet das Amtsgeheimnis zu wahren, zu dessen Schutz die für das Bankgeheimnis geltenden Bestimmungen Anwendung finden.
 3. Der Vorstand und die Aufsichtsräte der Genossenschaft können der Revision beiwohnen und müssen daran teilnehmen, so oft der Revisor es verlangt.
-

Art. 23

1. Nach Beendigung seiner Arbeit beruft der Revisor, in der Regel, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft zu einer Sitzung ein, um ihnen mündlich das Ergebnis der Revision mitzuteilen und um, wenn erforderlich, die Weisungen für die umgehende Beseitigung jener Unregelmäßigkeiten zu erteilen, deren Behebung ihm im Laufe der Revision nicht möglich war.
 2. Der Revisor muß dann ehestens der Revisionsstelle, die ihn beauftragt hat, einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die durchgeführten Kontrollen und Erhebungen und über die Vermögenslage der revidierten Genossenschaft vorlegen und Vorschläge über die derselben zu erteilenden Ratschläge und durchzuführenden Vorkehrungen machen.
-

Art. 24

1. Der Revisionsbericht, der falls erforderlich im Sinne des Artikels 29 ter mit dem Bericht zur Bestätigung der Bilanz auszustatten und mit den Bemerkungen oder den allfälligen Maßnahmen zu ergänzen ist, die von der zuständigen Revisionsstelle der Genossenschaft gegenüber für notwendig erachtet werden, wird der Genossenschaft seitens der Revisionsstelle übermittelt. Diese setzt dabei eine angemessene Frist fest, innerhalb welcher die Genossenschaft einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Durchführung der im Revisionsbericht enthaltenen Ratschläge und Anordnungen zu erstatten hat ⁽¹⁸⁾.
2. Der Bericht muß ehestens vom Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung überprüft werden; allfällige Bemerkungen und diesbezüglich gefaßte Beschlüsse müssen zu

Protokoll gebracht und der Revisionsstelle mitgeteilt werden. Diese kann auch anordnen, daß der Revisionsbericht, allenfalls vom Revisor, der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werde, wobei sie den Tag der Einberufung festsetzt. Falls die verantwortlichen Organe der Genossenschaft dieser Ordnung nicht Folge leisten, wird die Vollversammlung mit voller Gültigkeit direkt von der Revisionsstelle einberufen.

[\(18\)](#) Absatz ersetzt durch Art. 8 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 25

1. Sollten durch die Revision schwerwiegende Unregelmäßigkeiten festgestellt werden und die verantwortlichen Organe der Genossenschaft trotz Aufforderung seitens der Landeskommission nicht für deren Behebung sorgen, kann die Landeskommission, wenn sie nicht die Löschung der Genossenschaft aus dem Register beschließt, den Vorstand und falls erforderlich, den Aufsichtsrat absetzen.

2. Mit der Maßnahme über die Absetzung ernennt die Landeskommission einen Kommissar mit dem Auftrag, für die ordentliche Geschäftsführung der Genossenschaft Sorge zu tragen und spätestens innerhalb von drei Monaten nach seiner Beauftragung die Vollversammlung einzuberufen, um die ordentliche Verwaltung wiederherzustellen oder andere erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Die auf drei Monate festgelegte Dauer des Auftrages des Kommissars kann ausnahmsweise und nur im Falle nachgewiesener Notwendigkeit um weitere drei Monate verlängert werden. Die Befugnisse der Vollversammlung dürfen dem Kommissar nicht übertragen werden.

3. Falls die Bedeutung der Genossenschaft es erfordert, kann die Landeskommission einen Vizekommissar ernennen, der mit dem Kommissar zusammenarbeitet und ihn bei Verhinderung ersetzt ⁽¹⁹⁾.

[\(19\)](#) Art. ersetzt durch Art. 9 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 26

1. Wenn in der Durchführung der Liquidierung einer Genossenschaft schwere Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann die Landeskommission die Vollversammlung zur Ernennung anderer Liquidatoren einberufen und mangels einer diesbezüglichen Beschlußfassung, die Ernennung an Stelle der Vollversammlung selbst durchführen.

Art. 27

1. Die durchgeführten Revisionen werden im Genossenschaftsregister angemerkt. Zu diesem Zwecke müssen die Verbände alle durchgeführten Revisionen innerhalb von dreißig Tagen mit Angabe des Tages des Beginnes und des Abschlusses der Revision und des Namens des Revisors dem Amt für das Genossenschaftsregister mitteilen.

2. Sollte die Mitteilung über die erfolgte Revision nicht binnen der im Absatz angegebenen Frist einlangen, legt die Landeskommission, falls sie die Verspätung für gerechtfertigt hält, eine angemessene Frist für die Durchführung der Revision fest. Sollte die Revision nicht binnen dieser weiteren Frist erfolgen, so wird dies von der Landeskommission unmittelbar dem Regionalausschuß mitgeteilt, damit dieser entscheidet, ob im Sinne des Artikels 19 vorgegangen werden soll ⁽²⁰⁾.

⁽²⁰⁾ Art. ersetzt durch Art. 10 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 28

1. Die Kosten der ordentlichen Revision gehen zu Lasten der Genossenschaft. Die Höhe der Auslagen und Gebühren der von der Landeskommission beauftragten Revisoren wird von der Landeskommission festgesetzt.

2. ⁽²¹⁾.

⁽²¹⁾ Absatz aufgehoben durch Art. 4 des [R.G.: 14. Februar 1964, Nr. 8.](#)

Art. 29

1. Auf Vorschlag der Regionalkommission für das Genossenschaftswesen kann der Regionalausschuß nähere Bestimmungen über die Ernennung der Revisoren durch die Landeskommission, über die Art der Durchführung der Revision und über die Form und den Inhalt der Berichte festsetzen.

Art. 29-bis

Verzeichnis der Revisoren.

1. Das Verzeichnis der Revisoren im Sinne und für die Wirkungen des Artikels 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 wird vom Regionalausschuß eingerichtet und von den Landeskommissionen geführt. In diesem Verzeichnis sind sämtliche im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 23. November 1939, Nr. 1966 ermächtigten Revisionsgesellschaften, die Revisoren und die Revisionsgesellschaften, die im mit Legislativdekret vom 27. Jänner 1992, Nr. 88 eingerichteten Register der Rechnungsprüfer eingetragen sind, sowie die im Sonderverzeichnis nach

Artikel 8 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. März 1975, Nr. 136 eingetragenen Gesellschaften eingetragen. Das Verzeichnis ist öffentlich und jeder kann darin Einsicht nehmen.

2. Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt auf Antrag der einzelnen Interessenten, die mit einer Bescheinigung über die ministerielle Ermächtigung oder über die Eintragung im Register der Rechnungsprüfer oder im Sonderverzeichnis nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. März 1975, Nr. 136 ausgestattet sein muß. Die Ansuchen um Eintragung sind an die Kommissionen laut Absatz 1 zu richten, welche über die Annahme entscheiden und die Eintragung in das Verzeichnis verfügen. Sowohl das Vorhandensein der für die Eintragung notwendigen Voraussetzungen als auch die perfekte Kenntnis der Sprache, die normalerweise bei der Verwaltung der Genossenschaft verwendet wird, müssen vom Betroffenen bei der Annahme des Auftrages zur Bestätigung nachgewiesen werden ⁽²²⁾.

[\(22\)](#) Art. angefügt durch Art. 11 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 29-ter

Bestätigung.

1. Die Rechnungsprüfung der Genossenschaften und ihrer Konsortien gemäß Artikel 2409-bis Absatz 1 des Zivilgesetzbuches - unbeschadet der im Artikel 2409-bis Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen - sowie die Bestätigung der Bilanzen der Genossenschaften und ihrer Konsortien, die der Anwendung des Artikels 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 unterliegen, obliegen den anerkannten Verbänden, was die ihnen angeschlossenen Genossenschaften und Konsortien betrifft. Die Rechnungsprüfung muss von einem im Verzeichnis gemäß dem vorstehenden Artikel 29-bis eingetragenen Rechtsträger durchgeführt und unterschrieben sein. Unbeschadet der Möglichkeit, dass der Verband die Vereinbarung nach Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 in Anspruch nimmt, unterliegen die Muster der Vereinbarungen für die Rechnungsprüfung und für die Bestätigung, die die Verbände mit den im Verzeichnis nach Artikel 29-bis eingetragenen Revisoren oder Revisionsgesellschaften abzuschließen beabsichtigen, der Genehmigung seitens des Landesausschusses nach Anhören der gebietsmäßig zuständigen Landeskommision für die Genossenschaften. ⁽²³⁾

2. Die Genossenschaften und ihre Konsortien, die keinem Verband zur Vertretung angeschlossen sind und die die Bilanz der Bestätigung unterziehen müssen, haben der gebietlich zuständigen Landeskommision das Muster eines Auftrages für die Bestätigung zu übermitteln, den sie einem Revisor bzw. einer Revisionsgesellschaft anzuvertrauen beabsichtigen, die im Verzeichnis nach Artikel 29 bis eingetragen sind, vorausgesetzt, daß es von dieser Kommission genehmigt wurde. Sechzig Tage nach Erhalt des Musters eines Auftrages von seiten des Regionalausschusses, ohne daß Einwände vorgebracht oder Informationen beantragt wurden, gilt das Muster eines Auftrages als genehmigt. Die Beantragung von Informationen bringt die Aussetzung der obgenannten Frist mit sich.

3. Sollten durch die Bestätigung schwerwiegende Unregelmäßigkeiten auftreten, hat die für die Bestätigung zuständige Stelle die Landeskommision unmittelbar davon zu benachrichtigen und gleichzeitig den Verband zu informieren, welchem die Genossenschaft gegebenenfalls angeschlossen ist. In diesem Fall werden die Bestimmungen nach Artikel 25 angewandt.

4. Die Unterlassung der Bestätigung kann den Widerruf der Anerkennung des Verbandes im Sinne des Artikels 19 mit sich bringen ⁽²⁴⁾.

(23) Absatz ersetzt durch Art. 1, Abs. 1 des [R.G. 21. Dezember 2004, Nr. 5.](#)

(24) Art. angefügt durch Art. 12 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Regionalkommission für das Genossenschaftswesen

Art. 30

1. Beim zuständigen Regionalassessorat wird eine Regionalkommission für das Genossenschaftswesen eingesetzt.
 2. Die Regionalkommission entscheidet als Berufungsinstanz in den für sie zuständigen Angelegenheiten. Sie ist das beratende Organ der Region in Genossenschaftsangelegenheiten; sie bearbeitet und fördert die regionale Gesetzgebung über das Genossenschaftswesen und macht Vorschläge für die Übereinstimmung derselben mit der staatlichen Gesetzgebung; sie gibt Gutachten über Gesetzentwürfe ab, die die Genossenschaften betreffen, und über alle Fragen, für welche ein solches Gesetz oder Durchführungsverordnungen vorgeschrieben sind.
-

Art. 31

1. Die Regionalkommission für das Genossenschaftswesen setzt sich zusammen aus:
 - a) dem auf diesem Gebiet zuständigen Regional-assessor, als Vorsitzendem;
 - b) zwei Mitgliedern, eines für jede Provinz, die vom Präsidenten des entsprechenden Landesausschusses unter Personen, die im Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwesen besonders fachkundig sind, namhaft gemacht werden;
 - c) vier wirklichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, und zwar zwei wirkliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied für jede Provinz, die von den im entsprechenden Landesregister eingetragenen Genossenschaften gewählt werden. Jede Genossenschaft kann nur ein wirkliches Mitglied und ein Ersatzmitglied wählen. Mitglieder einer Landeskommission für das Genossenschaftswesen können nicht in die Regionalkommission gewählt werden. Für die Wahl der Mitglieder der Regionalkommission gelten die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 4;
 - d) fünf Mitgliedern, die auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens fachkundig sind, die von den anerkannten Verbänden namhaft gemacht werden, und zwar mindestens einer je Verband.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden führt das älteste Mitglied den Vorsitz der Kommission. Dem Vorsitzenden, den Mitgliedern und dem Schriftführer der Regionalkommission für das Genossenschaftswesen und der Kommissionen für das Genossenschaftswesen in den

Provinzen Bozen und Trient stehen die Entschädigungen und Vergütungen gemäß [Regionalgesetz Nr. 1](#) vom 5. Jänner 1954, in geltender Fassung, zu ⁽²⁵⁾.

2. Die Regionalkommission für das Genossenschaftswesen wird, nach Anhörung des Regionalausschusses eingesetzt und ihre Mitglieder bleiben für die Dauer der regionalen Gesetzgebungsperiode, innerhalb welcher sie ernannt oder gewählt wurden, im Amte und können wiederbestätigt oder wiedergewählt werden.

3. Die Kommission tritt regelmäßig wenigstens alle sechs Monate zusammen und außerdem auf Verlangen des Präsidenten oder von wenigstens fünf ihrer Mitglieder. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten und beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit.

4. Für die Ersatzmitglieder der Regionalkommission gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des Art. 3.

[5. An den Sitzungen der Kommission können mit beratender Stimme die Regionalassessoren für Land- und Forstwirtschaft, für Industrie und Handel und für Sozialfürsorge oder deren Beauftragte teilnehmen.] ⁽²⁶⁾.

[\(25\)](#) Absatz ersetzt durch Art. 13 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15](#).

[\(26\)](#) Absatz aufgehoben durch Art. 13 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15](#).

Art. 31-bis

Fonds für wechselseitige Unterstützung zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens.

[\(giurisprudenza\)](#)

1. Die anerkannten Verbände können Fonds für wechselseitige Unterstützung für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens errichten, die im Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 für die Zwecke nach Absatz 2 desselben Artikels 11 vorgesehen sind. In diese Fonds fließen die Gewinne und das Restvermögen der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften, sowie die Gewinne und das Restvermögen des Verbandes selbst, sofern der Verband die Rechtsform einer Genossenschaft hat, und zwar in den Grenzen nach Artikel 11 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59. Sie werden entweder direkt durch den Verband oder durch Aktiengesellschaften ohne Gewinnzwecke oder durch gemäß demselben Artikel 11 errichtete Vereinigungen verwaltet.

2. Die Satzungen der Aktiengesellschaften ohne Gewinnzwecke und der von den anerkannten Verbänden errichteten Vereinigungen für die Verwaltung der Fonds für wechselseitige Unterstützung sowie die Verordnungen über die Fonds für wechselseitige Unterstützung, die direkt von den anerkannten Verbänden verwaltet werden, unterliegen der Genehmigung von seiten des Regionalausschusses nach Einholen des Gutachtens der Regionalkommission für das Genossenschaftswesen. Der Regionalausschuß teilt der Vereinigung die erfolgte Ausstellung der

Genehmigung binnen sechzig Tagen nach Erhalt der Beantragung um Genehmigung mit. Bei Ausbleiben der genannten Mitteilung innerhalb der oben erwähnten Frist gilt die Genehmigung als gewährt. Die allfällige Beantragung von Erläuterungen bringt die Aussetzung der obgenannten Frist mit sich.

3. Der anerkannte Verband sorgt binnen dreißig Tagen nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister oder nach der Errichtung der Vereinigung oder nach der Genehmigung der Verordnung über den Fonds, für die Übermittlung einer beglaubigten Kopie des Gründungsaktes und der Satzung oder der Verordnung über den Fonds an die gebietlich zuständige Landeskommission für das Genossenschaftswesen. Die Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft oder der Vereinigung sowie die Abschaffung des Fonds sind der gebietlich zuständigen Landeskommission binnen dreißig Tagen nach dem Datum des Beschlusses oder, wenn dieser der Eintragung in das Handelsregister unterliegt, binnen dreißig Tagen nach der Eintragung mitzuteilen. Die für die Verwaltung des Fonds errichtete Vereinigung wird vom Regionalausschuß auch im Sinne des Artikels 12 des Zivilgesetzbuches anerkannt.

4. Die Aktiengesellschaften und die Vereinigungen, die für die Verwaltung der Fonds errichtet wurden, können die in Anwendung des [Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15](#) entrichteten Beiträge in Anspruch nehmen ⁽²⁷⁾.

[\(27\)](#) Art. angefügt durch Art. 14 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15](#).

Art. 31-ter

Aufsicht über die Fonds für wechselseitige Unterstützung.

1. Die anerkannten Verbände, die die Fonds für wechselseitige Unterstützung direkt verwalten, unterliegen, wenn sie in der Form einer Genossenschaft errichtet sind, einer jährlichen Revision und der Revisionsbericht hat die Modalitäten für die Verwendung der Fonds mit Bezugnahme auf die im Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 angeführten Zielsetzungen ausdrücklich zu enthalten. Die Vereinigungen, die keiner Revision unterliegen, haben diese Modalitäten im Bericht zur Jahresbilanz anzugeben.

2. Die von den anerkannten Verbänden errichteten Aktiengesellschaften und Vereinigungen zur Verwaltung der obgenannten Fonds unterliegen der jährlichen Bestätigung der Bilanz durch einen Revisor oder durch eine Revisionsgesellschaft, die im Verzeichnis nach Artikel 29 bis eingetragen sein müssen.

3. Eine Kopie des Revisionsberichtes oder des Berichtes zur Bilanz der anerkannten Verbände, die die Fonds für wechselseitige Unterstützung direkt verwalten, und eine Kopie des Berichtes zur Jahresbilanz und des Berichtes der Bestätigung der Aktiengesellschaften und Vereinigungen nach dem vorstehenden Absatz werden binnen sechzig Tagen nach ihrer Vervollständigung oder Genehmigung der gebietlich zuständigen Landeskommission für das Genossenschaftswesen übermittelt, damit diese ihre Aufsichtsbefugnis hinsichtlich der Modalitäten für die Verwendung der Fonds für wechselseitige Unterstützung ausüben kann ⁽²⁸⁾.

(28) Art. angefügt durch Art. 15 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Art. 31-quater

Regionalfonds für die Entwicklung des Genossenschaftswesens.

1. Der Regionalausschuß errichtet im Sinne und für die Wirkungen des Artikels 11 Absatz 7 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 einen regionalen Fonds, der an die Erreichung der im Artikel 11 Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmten Zielsetzungen gebunden ist. In diesen Fonds fließen die Gewinne und das Restvermögen der Genossenschaften, die keinem anerkannten Verband angeschlossen sind, und zwar in den Grenzen nach Artikel 11 Absätze 4 und 5. Dafür wird im Haushaltsvoranschlag der Region ein eigens dafür vorgesehenes Einnahmenkapitel eingeführt.

2. Die Modalitäten für die Verwendung des Fonds unterliegen den Bestimmungen nach dem [Regionalgesetz vom 28. Juli 1988, Nr. 15](#), gemäß der jährlich vom Regionalausschuß verfügten Aufteilung.

3. Der Anteil des Fonds, der vom Regionalausschuß für die Erreichung der in seine Zuständigkeit fallenden Zielsetzungen nicht bereitgestellt ist, wobei die Gesamtheit der Zielsetzungen berücksichtigt wird, für die der Fonds gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 bestimmt ist, wird den Provinzen Trient und Bozen zur Verfügung gestellt, und zwar für die Erreichung der Zielsetzungen gemäß demselben Artikel 11, die in ihre Zuständigkeiten fallen. Die Aufteilung unter den Provinzen wird das Ausmaß der von den Genossenschaften mit Sitz in der Provinz Bozen bzw. in der Provinz Trient eingezahlten Beträge berücksichtigen ⁽²⁹⁾.

(29) Art. angefügt durch Art. 16 des [R.G. 1. November 1993, Nr. 15.](#)

Personal

Art. 32

1. Die Obliegenheiten des Sekretärs des Regionalkommission für das Genossenschaftswesen werden von einem Regionalbeamten mit Doktordiplom erledigt.

2. Zur Führung der Genossenschaftsregisterämter von Trient und Bozen wird, bis die Region nicht mit eigenem Stammpersonal anderweitig zu verfügen gedenkt, ein Beamter der betreffenden Landesverwaltung bestellt, welcher vom Präsidenten des Landesausschusses für dieses Amt eigens bestimmt und beauftragt wird. Dieser Beamte erledigt auch die Obliegenheiten des Sekretärs der Landeskommision für das Genossenschaftswesen.

3. Den im vorhergehenden Absätze erwähnten Genossenschaftsregisterämtern wird außerdem das Kanzlei- oder Dienstpersonal zugeteilt, das für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Die Ernennung des obgenannten Personals erfolgt durch Beschluss der Regionalausschusses; dessen

Einstellung hat jedoch insoweit vorläufig und zeitweilig zu erfolgen bis die Region ein eigenes Gesetz über die allgemeine Personalordnung erlassen hat.

4. Das dem Genossenschaftsregisteramt Bozen zugeteilte Personal sowie der Sekretär der Regionalkommission für das Genossenschaftswesen müssen die deutsche und die italienische Sprache vollkommen beherrschen.

Art. 33

1. Insoweit in diesem Gesetze nichts vorgesehen ist, finden die Staatsgesetze Anwendung.

Übergangsbestimmungen

Art. 34

1. Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände, die in der Region am Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, bestehen, müssen innerhalb von sechs Monaten von diesem Tage an das Gesuch um Eintragung in das Genossenschaftsregister einbringen, widrigenfalls sie die von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Begünstigungen verlieren.

2. Die Bestimmung des Art. 16, 2. Absatz, des Gesetzdekretes vom 14. Dezember 1947, Nr. 1577, ist für die Genossenschaften und deren Verbände, die ihren Sitz in der Region haben, nach Ablauf der oben festgesetzten Frist wirksam.

Art. 35

1. In Abweichung von den Artikel 3 und 31 dieses Gesetzes werden bei der ersten Zusammensetzung der Landeskommissionen die gewählten durch von den betreffenden Landesausschüssen ernannte Mitglieder ersetzt. Jene der Regionalkommission werden vom Regionalausschuß ernannt.

2. Die Ernennung der Mitglieder der Landeskommissionen, sowie jener der Regionalkommission erfolgt auf Namhaftmachung durch die in den betreffenden Provinzen bestehenden Genossenschaftsverbände.

3. Die in den oben erwähnten Artikeln vorgesehenen Wahlen müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

4. Mit dem Tage der Wahl sind die auf Grund diese Artikels ernannten Mitglieder ihres Amtes enthoben.

Art. 36

Vorliegendes Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Art. 36-bis

Übergangsbestimmungen.

1. Die Genossenschaften und die anderen Körperschaften, die am Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits im Genossenschaftsregister von Trient bzw. Bozen eingetragen sind, werden vorübergehend in die Sektion der Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit aufgenommen.
2. Die gebietsmäßig zuständige Landeskommission bestätigt - nach Überprüfung des Weiterbestehens der formellen Voraussetzungen gemäß Artikel 2514 des Zivilgesetzbuches - innerhalb 30. Juni 2005 die Eintragung in die Sektion der Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit.
3. Sollte eine der formellen Voraussetzungen gemäß Artikel 2514 des Zivilgesetzbuches nicht gegeben sein, so wird die gebietsmäßig zuständige Landeskommission die Amtshandlungen gemäß Artikel 9 Absatz 1-bis vornehmen ⁽³⁰⁾

[\(30\)](#) Art. angefügt durch Art. 5, Abs. 2 des [R.G. 21. Dezember 2004, Nr. 5.](#)
